

Motion Rudolf Friedli (SVP): Der Gemeinderat soll für die Wahl der Verwaltungsratsmitglieder in den ausgelagerten Betrieben zuständig sein

Das Kompetenzzentrum für Public Management der Universität Bern erstellte im Auftrag der Budget- und Aufsichtskommission der Stadt Bern eine Studie, welche sich mit der Kompetenzverteilung zwischen Stadtrat, Gemeinderat und den ausgelagerten Betrieben (BERNMOBIL, ewb und Stadtbauten Bern) befasste. Diese Studie vom 21. November 2006 kommt mit Blick auf die Grundsätze der Corporate Governance unter anderem zu folgenden Kernaussagen bzw. Empfehlungen (vgl. Seite 57 und 81 ff):

1. Der Gemeinderat ernennt die Verwaltungsratsmitglieder der ausgelagerten Betriebe
2. Politische Vertreter sollten im Verwaltungsrat grundsätzlich vermieden werden.

Corporate Governance erfordert eine klare Kompetenz- und Aufgabentrennung zwischen Stadtrat und Gemeinderat: Der Stadtrat gibt die übergeordneten politischen Ziele in den Reglementen vor, der Gemeinderat gibt auf der Basis dieser Reglemente mittelfristige, unternehmens- und aufgabenbezogene Ziele vor. Die Wahl der Verwaltungsratsmitglieder ist kein übergeordnetes politisches Ziel, sondern ein Unternehmens- und aufgabenbezogenes Thema. Dementsprechend muss der Gemeinderat für die Wahl der Verwaltungsratsmitglieder zuständig sein. Beim ewb und BERNMOBIL wählt aber nach geltendem Recht der Stadtrat die Verwaltungsratsmitglieder. Dies muss in den Reglementen von ewb und BERNMOBIL geändert werden.

Soweit Gemeinderatsmitglieder auch Verwaltungsratsmitglieder sind, besteht die Gefahr eines Interessenkonflikts. Städtische Interessen und Interessen des ausgelagerten Betriebes kollidieren, wobei das entsandte Gemeinderatsmitglied letztlich im Interesse des ausgelagerten Betriebes handeln muss. Bei einer Weisungsbefugnis von Gemeinderatsmitgliedern, die in den Verwaltungsrat entsandt werden, stellt sich zudem die Frage nach der Haftung des Verwaltungsrates. Kann man beispielsweise einem in den Verwaltungsrat entsandten Gemeinderatsmitglied die aktienrechtliche Entlastung verweigern, wenn das Mitglied im Auftrag des Gesamtgemeinderates gehandelt hat bzw. von ihm Instruktionen erhält? Nicht nur auf Grund der Stufenlogik, sondern auch auf Grund des Problems der gegensätzlichen Interessen sollte die Stadt daher keine politischen Vertreter aus dem Gemeinde- oder Stadtrat in den Verwaltungsrat entsenden. Die Reglemente der ausgelagerten Betriebe sind entsprechend zu ändern.

Der Gemeinderat wird daher beauftragt, dem Stadtrat eine Revision der Reglemente zum Beschluss vorzulegen, wonach

1. der Gemeinderat die Verwaltungsratsmitglieder der ausgelagerten Betriebe wählt
2. in diesen Verwaltungsräten keine Mitglieder des Stadt- oder Gemeinderats vertreten sind.

Bern, 8. März 2007

Motion Rudolf Friedli (SVP), Manfred Blaser, Dieter Beyeler, Thomas Weil, Jaisli Ueli, Peter Bühler, Peter Bernasconi

Bericht des Gemeinderats

Der Gemeinderat teilt die Auffassung der Motionäre, dass eine klare Kompetenz- und Aufgabentrennung auch bei der Führung der ausgelagerten Betriebe wie bei allen Institutionen notwendig ist. Für die Auswahl von geeigneten Mitgliedern von Verwaltungsräten, Stiftungsräten etc. ist einerseits das Anforderungsprofil wichtig, andererseits eine gewisse Diskretion angebracht, die bei einer Wahl durch ein Parlament in Frage gestellt sein könnte.

Der Gemeinderat teilt auch die Auffassung, dass es von Vorteil wäre, in allen drei Gemeindeunternehmungen die gleichen Regeln für die Wahl in den Verwaltungsrat anzuwenden. Dazu müssten die Reglemente ewb und BERNMOBIL angepasst werden.

Im Gegensatz zu den Motionären misst der Gemeinderat aber weniger dem Wahlprozedere als der Qualität von Verwaltungsräten und der Qualifikation für ihre komplexe Aufgabe Bedeutung zu. Corporate Governance ist keine konkrete Handlungsanweisung für öffentlich-rechtliche Anstalten, sondern kann allenfalls Leitschnur sein für Annäherungen an Best Practice auch im öffentlichen Bereich. Es ist aber kein Zufall, wenn die Stadt in die drei Gemeindeunternehmungen, die zu 100 Prozent im Eigentum der Stadt stehen, Mitglieder des Gemeinderats in die Verwaltungsräte delegiert hat. Zudem ist es der Gesamtgemeinderat, der die Eigentümerinnenstrategie für die drei Unternehmungen formuliert, auf die sich die Unternehmensstrategien stützen müssen.

Der Gemeinderat hält es nicht für sinnvoll, die Reglemente von ewb und BERNMOBIL einzig wegen der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats zu revidieren. Er wird die Frage der Wahlkompetenz jedoch bei einer zukünftigen Revision der entsprechenden Reglemente prüfen und allenfalls Antrag stellen. Um dies später tun zu können, ist eine Fristerstreckung für die Beantwortung der Motion sinnvoll.

Antrag

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Bericht des Gemeinderats zur Motion Fraktion SVP/JSVP (Rudolf Friedli, SVP): Der Gemeinderat soll für die Wahl der Verwaltungsratsmitglieder in den ausgelagerten Betrieben zuständig sein; Fristverlängerung.
2. Er verlängert die Frist zur Beantwortung der Motion bis um 2 Jahre, d.h. bis 31. Dezember 2009.

Bern, 5. Dezember 2007

Der Gemeinderat